

Vereinssatzung

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Verein für Ballspiele Vorbrück Walsrode von 1996
(VfB Vorbrück Walsrode v. 1996)

mit dem Zusatz „ e. V. nach Eintragung im Vereinsregister. Er hat den Sitz in Walsrode. Er ist einzutragen in das Vereinsregister Walsrode.

§2

Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege des Sportes. Weiterer Vereinszweck ist eine intensive Jugendarbeit in Hinblick auf körperliche und soziale Ertüchtigung.

Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft und Eintritt

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige werden durch Ihre Erziehungsberechtigten (Eltern) vertreten.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung.

§5

Mitgliedschaft und Verlust

1) Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod
Austrittserklärung
Ausschluss

2.) Der Austritt kann allein zum Ende eines jeden Quartals erfolgen, und zwar durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) mit einer Frist von 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid, versehen mit Gründen. Dagegen ist der Widerspruch binnen 1 Monats zulässig, über den der Ehrenrat entscheidet. Erst anschließend kann ggf. das ordentliche Gericht angerufen werden.

Zum Ehrenmitglied können auf Beschluss der Mitgliederversammlung, Mitglieder ernannt werden, die sich auf besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§6

Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Sie kann auch Umlagen für besondere Zwecke beschließen sowie über Art und Umfang von Arbeitsleistungen die Mitglieder zu erbringen haben.

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und Umlagen befreit.

Jedes Mitglied hat die von einer ordentlichen Jahresversammlung beschlossene Sportkleidung anzuschaffen, wenn es davon nicht durch den Vorstand befreit wird.

Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§7

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind:

Vorstand
Mitgliederversammlung
Ehrenrat

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, so auch ggf. für jede Sportart gesondert.

§8

Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 6 Mitgliedern

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt.

Der Verein wird im Sinne des §26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich durch 3 Vorstandsmitglieder vertreten.

Die 3 Mitglieder vertreten sich gegenseitig und sind zeichnungsberechtigt.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes, dessen verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder kommissarisch zu besetzen. Kann ein Vorstandsposten dauerhaft nicht besetzt werden, übernehmen die restlichen Vorstandsmitglieder seinen Aufgabenbereich.

Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern zusätzliche Aufgabenbereiche übertragen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung geregelt oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§9

Mitgliederversammlung

Im 1. Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie beschließt insbesondere über:

*Entlastung und Wahl des Vorstandes
Beiträge
Wahl des Ehrenrates
Satzungsänderungen*

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Verlangen von 1/3 sämtlicher Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter. und zwar schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§10

Ehrenrat

Der Ehrenrat. besteht aus 3 Mitgliedern. der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Ehrenrat beschließt gemäß Paragraph 5 der Satzung über Widersprüche gegen Ausschlüsse aus dem Verein.

§11

Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter (Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender) und vom Protokollführer (Schriftführer) oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen sind

§12

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung zu bezeichnen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§13

Vermögen

(1) Alle Beiträge Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§14

Auflösung

Auflösung kann nur in einer besonderen. eigens zu diesen Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und über die Liquidatoren, zu denen mindestens 2 Personen zu wählen sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Soltau-Fallingbostal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.

§15

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V und des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 16

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 17

Schlussbestimmung

Der Verein haftet nicht für aus dem Sportbetrieb entstehende Unfälle und Sachverluste, außer für Schäden, die durch entsprechende Versicherungen gedeckt sind.

Der Vorstand haftet dem Verein nach § 31a BGB für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.